



Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit in Zucht, Ausbildung und Sport

SATZUNG Projekt Nurmi e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Projekt Nurmi e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reistingen und ist beim Amtsgericht Dillingen an der Donau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr startet am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von Vielseitigkeitspferden für den großen Sport. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Pferde mit Trakehner Abstammung. Die Unterstützung und Förderung wird dabei für Pferde mit einem Vollblutanteil (englisch und/oder arabisch) von ca. 75% im Pedigree angestrebt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Unterstützung von Jungpferden in ihrer Ausbildung und Prüfung vor ihrem Einsatz im Turniersport
 - gezielte Ausbildung von nach Eignung ausgewählten Pferden / und Reitern
 - Leistungskontrolle durch Teilnahme an LPO - Turnieren und Rennen
 - Präsentation von Pferd/Reiter-Paaren mit Vorbildfunktion für den Vielseitigkeitssport
 - Beratung der Mitglieder bei Anpaarungsentscheidungen
 - Gemeinschaftliche Selektion nach Leistung
 - Förderung der ausgewählten Zuchtprodukte im Sport.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Verein zur Erhaltung und Förderung der Zucht des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e. V.“



Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit in Zucht, Ausbildung und Sport

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Es ist eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft möglich.

- Aktivmitglieder engagieren sich aktiv im Verein und erhalten ausgewählte Dienstleistungen des Vereins zu vergünstigten Konditionen.
- Passivmitglieder unterstützen und fördern die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise.

Kollektivmitglieder sind von Projekt Nurmi e.V. anerkannte juristische Partnerverbände (z.B. Vereine, Interessengemeinschaften). Der Partnerverband unterstützt und fördert die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
8. Ausschluss eines Mitgliedes
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Durch sinnvolle aktive und ausgewiesene Mitarbeit kann der Jahresbeitrag reduziert werden.



Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit in Zucht, Ausbildung und Sport

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Ein Kollektivmitglied hat so viele Stimmrechte wie vorgängig, erstmals bei seiner Aufnahme als Kollektivmitglied, festgelegt.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
6. Festsetzung der Stimmrechte von Kollektivmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder einholen.

§7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereines nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit bei der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein bekannten Mitgliedsadressen.

Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.



Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit in Zucht, Ausbildung und Sport

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
ein erster Vorsitzender
ein zweiter Vorsitzender
ein Kassenwart.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand kann bei sinnvoller aktiver Mitarbeit eines Mitglieds den Jahresbeitrag situativ kürzen.



Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit in Zucht, Ausbildung und Sport

§ 10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 Nr.8 der Satzung genannte steuerbegünstigte Körperschaft zu überführen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Der Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25.10.2001 beschlossen. An der Mitgliederversammlung vom 20.10.2017 wurde der Satzungsinhalt revidiert.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Zeale Jürri Alen, 23974 Heidekaten, Gestüt Heidekaten, Bauhaufr.
2. Michael Sauter, 89446 Reistingen, Staufferstr. 11, Dipl.-Ing.
3. Hans-Joachim Gump, 71126 Giefelder-Waldhof 2
4. Rosemarie Fal
5. Dietrich Künzler, 19258 Heidekrug, Scheunenküsterstr. 8
6. Jupp Wolf, 66996 BERNBILGER, BERNSTRASSE 8a, Produkt
7. Doro Sch, 24232 DOBETSDORF, Dorfstr. 72, Kaufmann
8. Thomas Rippey, 21379 Fahrenberg, Schenkerstr. 15a, Hruu-Produzent
9. Gerd von Bock, 1220 Wien (selbst-übernommen), 1220 Wien, 1220 Wien
10. Klaus Hertz, 24837 Schleswig, Sillendorferstr. 24, Landwirt
11. Klaus Hertz, 23744 Döhrsdelle, Kriphagen, HKT/BFL
12. E. Thiel, 18845 Borsfelde, Hahn Weg 14, Landwirt
13. Andrea von Stechow, 22952 Lütjensee, Heideweg 8, DIERP.
14. Klaus Hertz, 24369 Vaabs, Jhd. Zuchtstation, Pferdezüchter
15. Hubertus Hummelt, Gestüt Heidekaten, 23974 Heidekaten, Fuchter
16. Ulrike Otto, Dorfstr. 27, 24232 Dobbsdorf, Redbassessorin

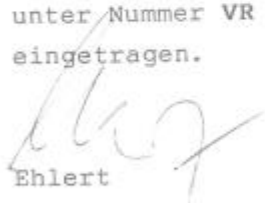
Vereinsadresse Projekt Nurmi e.V., c/o Michael Sauter, Staufferstrasse 11, 89446 Reistingen.



Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit in Zucht, Ausbildung und Sport

Der Verein wurde am 20.11.2001
im Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar
unter Nummer VR 567
eingetragen.


Ehlert
Rechtspflegerin

